

Telefon: 233 - 83555  
Telefax: 233 - 83535

**Referat für  
Bildung und Sport**  
Geschäftsleitung,  
Stabsstelle  
Steuerungsunterstützung  
GL-StU

**Empfehlung der Stadtratskommission zur  
Gleichstellung von Frauen  
Umsetzung einer familienfreundlichen, flexibilisierten  
Ausbildung – insbesondere für die Zielgruppe der  
alleinerziehenden jungen Mütter**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04102**

2 Anlagen

**Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 09.02.2022 (SB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen hat in ihrer 313. Sitzung am 11.04.2019 die Empfehlung zur „Umsetzung einer familienfreundlichen, flexibilisierten Ausbildung – insbesondere für die Zielgruppe der alleinerziehenden jungen Mütter“ ausgesprochen (Anlage 1).

**1. Ausgangslage**

Für die in der Empfehlung besonders angesprochene Zielgruppe der alleinerziehenden jungen Mütter in München gibt es keine Daten. Dem Referat für Bildung und Sport liegt lediglich die Zahl der alleinerziehenden Haushalte in München vor. Demnach gab es im Dezember 2020 insgesamt 147.623 Haushalte mit minderjährigen Kindern, wovon ca. 26.774 Haushalte alleinerziehend waren. Weitere Daten über die angesprochene, sehr heterogene Zielgruppe sind nicht bekannt, z.B., ob es sich um Mütter oder Väter handelt und wie viele der Alleinerziehenden sich (noch) in einer Ausbildung befinden.

Zwar bezieht sich die Empfehlung der Stadtratskommission explizit auf die Gruppe der alleinerziehenden jungen Mütter, jedoch gelten die Ausführungen in dieser Beschlussvorlage für die Gruppe der Alleinerziehenden insgesamt, unabhängig vom Geschlecht.

Oberstes Leitziel des Referates für Bildung und Sport ist die Herstellung von Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit. Deshalb wird folgendes mehrjährige strategische Ziel (Handlungsfeld) stets weiterverfolgt:

„Die Bildungschancen für alle Münchner Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene –

unabhängig vom Geschlecht sowie der sozialen Herkunft – sind verbessert und die Möglichkeit der Teilhabe ist in allen Bildungs-, Betreuungs- und Sportangeboten gewährleistet.“

Im Rahmen des Strategischen Managements werden jährlich die strategischen Handlungsfelder erarbeitet bzw. fortgeschrieben und die daraus resultierenden und erforderlichen Maßnahmen abgeleitet. In Folge dessen ermöglichte der Stadtrat zum Beispiel die Einführung der sogenannten Bedarfsorientierten Budgetierung ab dem Jahr 2016 auch an den Beruflichen Schulen. Die Bedarfsorientierte Budgetierung im beruflichen Bereich wird seitdem laufend ausgeweitet. Dadurch erhalten Schulen für Schüler\*innen mit besonderem Förderbedarf zusätzliches Personalbudget, um spezielle Fördermaßnahmen für diese Zielgruppe anbieten zu können. So werden die Schüler\*innen mit passgenauen Angeboten zielgruppenorientiert vor Ort gefördert und unterstützt. Beispiele hierfür sind zusätzliches Teamteaching in Prüfungsfächern, Förderung in Kleingruppen durch zusätzliche Unterrichtsangebote bis hin zu flexiblen Angeboten wie die Individualförderung in besonderen Situationen (z.B. Distanzunterricht für schwangere Schülerinnen, wenn kein Unterricht in Präsenz möglich ist).

Das Referat für Bildung und Sport verfolgt zudem folgendes produktübergreifendes Ziel: „Allen Eltern, die ein Betreuungsangebot für ihr Kind wünschen, kann ein entsprechender Platz angeboten werden. Das heißt, der tatsächliche Bedarf ist in allen Altersgruppen und Schulformen gedeckt.“ Die Vergabe der Betreuungsplätze an die angesprochene Zielgruppe der berufstätigen Alleinerziehenden und die Einstufung der Dringlichkeit sind unter Punkt 2.2 ausführlich dargestellt.

Zur Realisierung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der frühen Förderung von Kindern, bieten Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft in der Regel Betreuungszeiten von 6.15 – 17.30 Uhr und Kindertageseinrichtungen freier Träger Betreuungszeiten von 6.30 bis zum Teil 19.00 Uhr an. Einige private Träger ermöglichen darüber hinaus eine weitgehende, stundenweise Betreuung für Kinder, die flexibel gebucht werden kann.

Mit der Kindertagespflege in Familien und der Großtagespflege gibt es ein Angebot mit einer hohen Flexibilisierung, da auch eine Betreuung in Randzeiten und über Nacht möglich ist. Zudem besteht bei der Landeshauptstadt München eine Vielzahl ergänzender Angebote im Bereich der Kinderbetreuung. Hierzu führt das Stadtjugendamt Folgendes aus:

„Das Stadtjugendamt München wird im Rahmen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie für alle Formen von Familie, also auch für die Ein-Eltern-Familien, tätig. Das Angebotsspektrum umfasst unterschiedlichste Unterstützungsangebote und Einrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft.

Dazu gehören beispielsweise die Beratungsstellen VAMV e.V. (Verband alleinerziehender Mütter und Väter) und sif e.V. (Angebote für Alleinerziehende „alfa\_m und insbesondere Angebote für Alleinerziehende mit behinderten Kindern „alfa\_beta“). Diese richten sich speziell an die Zielgruppe der Alleinerziehenden. Hier erhalten Ein-Eltern-Familien fachliche Unterstützung und Beratung, speziell auf die Bedürfnislagen Alleinerziehender zugeschnitten. Zudem werden u.a. auch Informationen zu Angeboten für Familien im Bereich Kinderbetreuung weitergegeben, wie z.B. nachfolgend aufgeführte Programme und Initiativen in Familienzentren, Familienbildungsstätten, den zielgruppenorientierten Familienangeboten sowie der Familienpflege:

- Familienpflege zur Unterstützung kranker Eltern und Eltern in Notsituationen
- Verein für Fraueninteressen: Eltern können sich telefonisch an den Verein wenden und kurzfristig Betreuungsbedarfe anzeigen. Hier angegliedert u.a.: Angebot „Zu Hause gesund werden“
- Angebot „Wellcome“ der vier Familienbildungsstätten. Praktische Hilfe und Unterstützung für Münchner Familien mit Kindern im ersten Lebensjahr. Ausschließlich weibliche Ehrenamtliche. Ältere Kinder können auch vom Kindergarten abgeholt und nach Hause gebracht werden. Diese Hilfe kann ein- bis zweimal wöchentlich geleistet werden.
- „Oma-Opa-Service“ der evangelischen Fachstelle für Alleinerziehende. Tatkräftige Münchner Senior\*innen unterstützen Familien durch stundenweise ehrenamtliche Arbeit.“

Trotz der zahlreichen Angebote sind die Betreuungskapazitäten begrenzt und es besteht der Bedarf des Ausbaus. Im Vordergrund jeder Betreuungsart muss das Kindeswohl und somit auch die Entwicklung eines gesunden Bindungsvertrauens stehen.

## **2. Empfehlung der Stadtratskommission - Maßnahmenkatalog**

Nicht nur vor dem oben genannten Hintergrund wurde das Referat für Bildung und Sport und das Referat für Arbeit und Wirtschaft aufgefordert, im Zusammenwirken mit allen nötigen kommunalen Stellen die Ausbildungssituation insbesondere für alleinerziehende junge Mütter zu verbessern.

So ist diese Beschlussvorlage als Antwort auf die Empfehlung der Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen und dem damit verbundenen Fragenkatalog zu verstehen, mit dem Ziel, familienfreundliche, flexible Ausbildungsmöglichkeiten unter Einbezug aller kommunalen beteiligten Akteur\*innen zu eröffnen bzw. - soweit bereits vorhanden - zu optimieren.

Im Rahmen der Empfehlung wurde ein Katalog mit fünf vorgeschlagenen Maßnahmen seitens der Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen formuliert.

Zu den genannten Vorschlägen wird seitens der beteiligten kommunalen Akteur\*innen in den nachfolgenden Gliederungspunkten Stellung genommen.

**2.1. „In den städtischen Berufsschulen in den Bereichen Verkauf und medizinische Berufe sowie in den städtischen Berufsfachschulen für Pflegeberufe sind für jeweils eine Schulklasse im Ausbildungsjahr die Randstunden mit nicht prüfungsrelevanten Fächern zu belegen, so dass eine Anwesenheit in diesen Fächern nicht verbindlich ist. Die Unterrichtsanforderungen in diesen Fächern können über schriftliche oder andere Formen der Nachbereitung nachgewiesen werden.“**

Zu diesem Punkt nimmt das Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich Berufliche Schulen, wie folgt Stellung:

„An der Städtischen Berufsfachschule für Kinderpflege werden für Mütter und Väter zwei Möglichkeiten angeboten: Eine Vollzeitausbildung über zwei Jahre mit Schulbeginn am Morgen nicht vor 08:45 Uhr sowie eine Teilzeitausbildung über drei Jahre mit Schulbeginn

08:45 Uhr oder später und flexiblem Ende spätestens um 14:00 Uhr. Beide Angebote bestehen seit mehreren Jahren.

Die Maßnahmen sind stark nachgefragt, allerdings unterschätzen zahlreiche Teilnehmer\*innen die häuslichen Vor- und Nachbereitungen des Unterrichts, wodurch leider einige Abbrecher\*innen zu verzeichnen sind. Auch ein entsprechendes Beratungsangebot im Vorfeld der Ausbildung konnte die Abbrüche nicht reduzieren.

An der Städtischen Berufsschule für Zahnmedizinische Fachangestellte wird eine Teilzeitausbildung nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) unterstützt. Sollten Auszubildende Schwierigkeiten haben, ihre Kinder rechtzeitig von den Betreuungseinrichtungen abzuholen oder einen pünktlichen regulären Unterrichtsbeginn aufgrund der Betreuungssituation nicht gewährleisten können, werden sie in eine Klasse versetzt, bei der die Fächer, bei denen eine Befreiung möglich ist, in den Randstunden liegen. Allerdings muss der Ausbildungsbetrieb zustimmen, wenn dafür ein Wechsel des Schultages notwendig ist. Somit ist nicht in allen Eingangsklassen die Belegung der Randstunden mit nicht prüfungsrelevanten Fächern möglich.

Auch an der Städtischen Berufsschule für Fachkräfte in Arzt- und Tierarztpraxen und Pharm.-kaufm. Angestellte wird eine Teilzeitausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) unterstützt. Bewerber\*innen können mittels eines Formulars, welches auf der Schulhomepage zu finden ist, einen späteren Unterrichtsbeginn bzw. ein früheres Unterrichtsende beantragen (notwendig ist u.a. die Angabe der Betreuungseinrichtung und der Betreuungszeit). Teilweise kann mit Hilfe der Schule bzw. Berufsschulsozialarbeit ein besseres Betreuungsangebot verhandelt werden. Die Lehrkräfte der betroffenen Stunden klären mit den Auszubildenden, wie die Inhalte nachgelernt und Leistungsnachweise erbracht werden können. Gegebenenfalls wird eine Teilnahme an Lern-Samstagen vereinbart, wenn die Betreuungssituation dies zulässt. Die Schule versucht immer, individualisierte Unterstützungsmöglichkeiten zu finden.

Teilzeitausbildungen für alleinerziehende junge Mütter sowie die Möglichkeit „Randstunden mit nicht prüfungsrelevanten Fächern zu belegen“ werden an den Städtischen Berufsschulen für Einzelhandel Nord und Mitte sowie an der Berufsfachschule für Sozialpflege derzeit noch nicht angeboten. Es wird geprüft, ob für diese Angebote zukünftig genügend Nachfrage besteht. Die Schulleitungen bemühen sich stets um individuelle Lösungen, um den jeweiligen Bedürfnissen der Schüler\*innen gerecht zu werden.“

Ein weiterer Lösungsvorschlag für die Zukunft aus Sicht des Geschäftsbereichs Berufliche Schulen:

- Digitalisierung nutzen: Wenn die Kinder erkrankt sind oder eine Betreuung aus anderen Gründen nicht möglich ist, erfolgt eine Zuschaltung der Schüler\*innen mittels Plattformen wie MS Teams etc. in den Unterricht. Hier ist allerdings eine Klärung nach §18a Bayerischer Schulordnung notwendig.

## **2.2 „Der Kitafinder ist so anzupassen, dass alleinerziehende Mütter in der Ausbildung unabhängig von den im Ausbildungszusammenhang zu leistenden Stunden mit der höchsten Dringlichkeit bei der Platzvergabe eingestuft werden.“**

Hierzu nimmt das Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA wie folgt Stellung: „Der kita finder+ ist ein Online Tool zur Anmeldung für einen Betreuungsplatz. Es gibt in München keine zentrale Vergabe der Betreuungsplätze, sondern die Belegung der freien Plätze wird von der jeweiligen Kitaleitung oder dem Träger durchgeführt. Die Vorgaben für die Belegung der Plätze werden von den einzelnen Trägern bestimmt und sind auch abhängig vom Konzept der Einrichtung.

Die Regelungen der städtischen Kindertageseinrichtungssatzung stellen bei der Platzvergabe auf den Betreuungsbedarf des Kindes in der jeweils konkret ausgewählten Einrichtung ab. Dieser wird – angesichts der sehr hohen Zahl angemeldeter Kinder zwangsläufig in pauschalisierter Form – durch die Einreihung in Rang- und Dringlichkeitsstufen erfasst, mit denen das Vorliegen bestimmter Kriterien abgebildet wird. Ein in der Praxis sehr wichtiges Kriterium bei der Platzvergabe ist die Berufstätigkeit der Eltern. Berufstätigkeit führt zur Zuerkennung von Dringlichkeitsstufe A, wobei aber zu berücksichtigen ist, dass noch vor den Dringlichkeitsstufen die in der Satzung definierten Rangstufen vergaberelevant sind. Es wäre also unzutreffend, allein auf den Umfang der Berufstätigkeit der Eltern abzustellen.

Diese Feststellung ist gerade auch im Hinblick auf den vielfach erhobenen Wunsch von Alleinerziehenden nach einer für diese Gruppe passgenauen Berücksichtigung bei der Platzvergabe wichtig, denn auch wenn die Dringlichkeit des Betreuungsbedarfs sich maßgeblich aus den Lebensumständen der Eltern speist, so fokussiert doch die Satzung vom Grundgedanken her vorrangig auf das Kind und seine Bedürfnisse.

Eine gezielte Bevorzugung Alleinerziehender ist in der städtischen Kindertageseinrichtungssatzung nicht vorgesehen, denn sie hätte eine strukturelle Benachteiligung von Elternpaaren zur Folge, was in dieser Verallgemeinerung sachlich nicht gerechtfertigt wäre. Angesichts der schier unendlichen Vielfalt an Lebenssachverhalten sowohl von Familien mit Elternpaaren als auch derjenigen, die unter dem Begriff „Alleinerziehend“ subsumiert werden, kann nicht zwangsläufig davon ausgegangen werden, dass ein Kind einer alleinerziehenden Person in jedem Fall eine höhere Dringlichkeit im Hinblick auf den Betreuungsbedarf hat als ein Kind in einer Familie mit einem Elternpaar. Damit jedoch Alleinerziehende nicht benachteiligt werden, wird bei einem Kind einer alleinerziehenden Person die Dringlichkeit, die sich aus den Lebensumständen der alleinerziehenden Person und ihres Kindes ergibt, in voller Höhe berücksichtigt, während bei Elternpaaren nur die Dringlichkeit desjenigen Elternteils mit der niedrigeren Dringlichkeit bei der Entscheidung über die Platzvergabe zugrunde gelegt wird.

Für junge Mütter und Väter, die auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz sind oder schon in Ausbildung sind, greifen die o.g. Faktoren der Berufstätigkeit. Ausbildung, Schule, Studium oder der Besuch eines Deutschkurses zählen genauso wie eine ausgeübte Berufstätigkeit. Auch die geplante Aufnahme einer Ausbildung/Berufstätigkeit/Schule/Studium zählt gleichrangig wie eine schon angetretene Ausbildung/Berufstätigkeit/Schule/Studium. Wichtig ist hierbei nur zu beachten, dass im Rahmen der städtischen Kindertageseinrichtungssatzung zum Zeitpunkt des Aufnahmegesprächs in der KITA zur Überprüfung der Daten ein Arbeitszeitnachweis erforderlich ist. Dieser kann bis zwei Monate nach Aufnahme des Kindes

in der KITA nachgereicht werden. Also können Mütter und Väter, die zum Zeitpunkt der Anmeldung noch keinen Ausbildungsplatz nachweisen können, die zukünftige Arbeitszeit als Dringlichkeitskriterium im kita finder+ angeben und haben die Möglichkeit, einen Ausbildungsvertrag nachzureichen.

Die Regelungen der Vergabe freier Betreuungsplätze bei freigemeinnützigen und sonstigen Trägern und Eltern-Kind-Initiativen obliegen im Rahmen der Trägerhoheit dem jeweiligen Träger und können sehr unterschiedlich sein.

### **2.3 „Die LHM wirkt in den städtischen Kliniken und Altenheimen darauf hin, dass familienfreundliche, flexibilisierte Tagesschichten für junge, insbesondere alleinerziehende, Mütter in Ausbildung eingerichtet werden.“**

Stellungnahme der München Klinik:

„Die Theorieausbildung erfolgt seit 2004 lernfeldorientiert und seit 2020 kompetenzorientiert. Das bedeutet, dass es keine „Fächer“ mehr gibt. Prüfungsgegenstand sind somit Themengebiete, die im Pflegeberufegesetz ausgewiesen sind.

Die München Klinik (Mük) hat die Möglichkeit, im Rahmen einer Vollzeitausbildung bis zu 10% des Unterrichts online zu gestalten. Damit kann die Mük im Jahr 2021 in kleinem Umfang beginnen, wenn die Auszubildenden über entsprechende Geräte und Anschlüsse in ihrer Wohnung verfügen. Das kann über die kommenden Jahre ausgebaut werden, wenn in der Akademie der Mük die notwendigen technischen Voraussetzungen geschaffen sind.

Eine Teilzeitausbildung in der Pflegefachhilfe ist nach § 3 Abs. 6 der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe (BFSO Pflege) mit Genehmigung der zuständigen Regierung möglich. Die Teilzeitausbildung müsste dann 1,5 oder 2 Jahre dauern. Darüber wäre ein niedrighschwelliger Einstieg möglich.

In den Pflegeeinsätzen wird seit jeher ein Augenmerk auf die in Ausbildung befindlichen Mütter gelegt. Auf ihre besondere Situation wird individuell Rücksicht genommen, um ihnen eine Ausbildung zu ermöglichen“

Stellungnahme des Sozialreferats, Stab Recht, Beteiligungsmanagement MÜNCHENSTIFT GmbH:

„Die MÜNCHENSTIFT GmbH hat tatsächlich weit über 160 unterschiedliche Schichtsysteme. Dies bedeutet, dass die Häuser versuchen, auf die individuellen Bedürfnisse der Mitarbeiter\*innen soweit möglich einzugehen. Da im Unternehmen knapp 75% Frauen arbeiten, hat die MÜNCHENSTIFT GmbH traditionell seit langem versucht, gerade beim Thema Alleinerziehende und Kinderbetreuung ihren Mitarbeiter\*innen mit der Dienstplangestaltung entgegenzukommen. Es ist in allen Häusern üblich, dass Alleinerziehende beispielsweise Schichtbeginn erst haben, wenn sie ihre Kinder in der Kinderbetreuung abgeben konnten. Zudem wird dadurch die rechtzeitige Abholung aus der Betreuungseinrichtung ermöglicht. Das gilt natürlich soweit möglich auch für Auszubildende. Es sei aber darauf hingewiesen, dass die generalistische Ausbildung Einsätze im Ambulanten Dienst, Krankenhaus und Kinderkrankenhäusern bedeutet. Zudem sind die Auszubildenden in längeren Schulblöcken. Auf die Zeitgestaltung in diesen Einrichtungen hat die MÜNCHENSTIFT GmbH leider keinen Einfluss. Derzeit befindet sich die Geschäftsführung der MÜNCHENSTIFT GmbH mit dem Betriebsrat in Verhandlungen für eine neue

Betriebsvereinbarung Arbeitszeit – auch in dieser wird dieses Thema natürlich wieder berücksichtigt.“

**2.4 „Entsprechend ist bei den städtischen Töchtern, stadteigenen Betrieben und städtischen Ausbildungsbereichen die Schaffung einer entsprechenden Tagesschicht ebenfalls zu prüfen und zu vollziehen, die jungen, insbesondere alleinerziehenden Müttern ermöglicht, für eine angemessene Kinderbetreuung während der Ausbildung sorgen zu können.“**

Stellungnahme des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Beteiligungsmanagement, Fachbereich 5:

„Mit Beschluss vom 21.04.2004 hat der Stadtrat die Beteiligungsgesellschaften verpflichtet, die Aufsichtsräte jährlich über das Konzept zur Gleichstellung von Frauen und Männern zu informieren. Mit Beschluss der Vollversammlung vom 04.10.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11795) hat der Stadtrat sich zum Stand der Gleichstellung von Männern und Frauen in den städtischen Beteiligungsunternehmen informieren lassen. Generell wurde festgestellt, dass Frauen in Führungspositionen nach wie vor nicht ausreichend vertreten sind. Der Stadtrat hat vor diesem Hintergrund die Berichtspflichten konkretisiert und ein Handeln der Betreuungsreferate eingefordert. Die Geschäftsführung soll den Aufsichtsräten u.a. zu folgenden Themen berichten:

- Fördermaßnahmen für Frauen im Bereich Personalgewinnung
- Fördermaßnahmen für Frauen im Bereich Personalentwicklung
- Fördermaßnahmen für Frauen im Bereich Vergütung
- Fördermaßnahmen für Frauen im Bereich Arbeitsorganisation/Vereinbarkeit Familie und Beruf

Im Rahmen des Punktes „Arbeitsorganisation/Vereinbarkeit Familie und Beruf“ dieses Berichts an den Aufsichtsrat wird seitens des Fachbereichs 5 künftig eine Stellungnahme der Gesellschaften zu den umgesetzten und geplanten Maßnahmen zur Förderung einer familienfreundlichen Ausbildungssituation junger, alleinerziehender Mütter erbeten, insbesondere im Hinblick auf Arbeitszeitmodelle wie Tagesschichten, die eine angemessene Kinderbetreuung ermöglichen.“

**2.5 „Das Referat für Arbeit und Wirtschaft richtet einen Arbeitskreis, bestehend aus Jobcenter, Referat für Bildung und Sport, Sozialreferat sowie den mit der Zielgruppe arbeitenden Freien Trägern ein, der die Ausbildungschancen für junge alleinerziehende Mütter in Ausbildung erhöht und prüft, welche familienfreundlichen, flexibilisierten Ausbildungsmöglichkeiten kommunal unterstützt werden können. In diesen Arbeitskreis soll die Gleichstellungsstelle für Frauen bei Bedarf beratend einbezogen werden.“**

Stellungnahme des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Beteiligungsmanagement, Fachbereich 3:

„Teilzeitausbildung ist seit 2005 im Berufsbildungsgesetz (BBiG) verankert, um auch Personen eine Berufsausbildung zu ermöglichen, die insbesondere aufgrund familiärer Aufgaben keine Berufsausbildung in Vollzeit ausüben können. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft hat daher mit der IHK für München und Oberbayern, der HWK für München und Oberbayern, der Agentur für Arbeit München und dem Jobcenter München das in der 172. Empfehlung der

Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen vom 11.04.2019 erwähnte Projekt für die Ausbildung von Kaufleuten für Bürokommunikation in Teilzeit initiiert und sich an der Finanzierung über das Münchner Jugendsonderprogramm beteiligt. Für das Projekt wurde eine eigene Berufsschulklasse eingerichtet, in der 24 Frauen und ein Mann unterrichtet wurden. Die Unterrichtszeiten wurden den Bedürfnissen der Auszubildenden angepasst, die Berufsschule begann um 8.30 Uhr und endete um 15.30 Uhr. Durch einen Träger wurden ausbildungsbegleitende Hilfen angeboten. Über das Projekt und die Möglichkeiten einer Berufsausbildung in Teilzeit wurde im Arbeitskreis „Jugend, Bildung, Beruf“ informiert.

Mit der Novelle des BBiG wurde die Teilzeitausbildung ab dem 01.01.2020 flexibilisiert und für alle Auszubildenden geöffnet. So regelt § 7a BBiG, dass die Berufsausbildung grundsätzlich auch in Teilzeit durchgeführt werden kann (zuvor setzte Teilzeitausbildung Kindererziehung, Pflege oder vergleichbar schwerwiegende Gründe voraus).

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft möchte überprüfen, wie sich die neuen Möglichkeiten der Teilzeitausbildung in München umsetzen lassen. Die Einrichtung eines separaten Arbeitskreises erscheint hierfür nicht erforderlich, vielmehr soll das Thema im Jahr 2021 in den Arbeitskreis U25 eingebracht werden. Die beratende Einbeziehung der Gleichstellungsstelle für Frauen zur Teilzeitausbildung ist beabsichtigt. Im Arbeitskreis U25 stimmen sich seit vielen Jahren die Kostenträger der Maßnahmen der beruflichen Förderung (Agentur für Arbeit München, Jobcenter München, Sozialreferat, Referat für Bildung und Sport, Referat für Arbeit und Wirtschaft) regelmäßig miteinander ab.“

### **3. Ausblick**

Trotz Teilzeit-Ausbildungsoffensive seit 2010 gilt es, die städtischen Teilzeit-Ausbildungsangebote für Alleinerziehende mit niedrigen Schulabschlüssen und multiplen Förderbedarfen weiter auszubauen.

Wie den Ausführungen unter Punkt 2 zu entnehmen ist, stärkt und fördert die Landeshauptstadt München - im Zusammenspiel aller Akteur\*innen - mit vielfältigen Angeboten bzw. Unterstützungsleistungen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Somit fungiert die Landeshauptstadt München als Vorbild für andere Unternehmen und setzt, wie in der Begründung zur 172. Empfehlung der Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen aufgeführt, ein Zeichen für moderne familienfreundliche Ausbildungsmodelle, nutzt das vorhandene lokale Potential und wirkt so dem Fachkräftemangel entgegen.

Ziel muss sein, die Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit weiter zu erhöhen und langfristig die Unabhängigkeit von staatlichen Leistungen zu erreichen.

### **4. Abstimmung**

Das Sozialreferat, das Referat für Arbeit und Wirtschaft sowie das Gesundheitsreferat zeichnen die Beschlussvorlage ohne Einwände mit.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen zeichnet die Beschlussvorlage ebenfalls mit und gibt folgende Stellungnahme ab:

„Die Gleichstellungsstelle für Frauen (GSt) unterstreicht die stadtgesellschaftlich und wirtschaftlich dringende Wichtigkeit, allen weiblichen Zielgruppen zu ermöglichen, Ausbildungen zu erhalten und in der von ihnen gewählten Ausbildung Fuß fassen zu können. Nicht zuletzt in Anbetracht der Aussagen des neuesten Münchner Berufsschul-

Bildungsberichts (z.B. stark rückläufige Vertragsabschlüsse von Mädchen\* und jungen Frauen\* im Dualen System, selteneres Hochschulstudium, hohe Nutzung schulisch orientierter Berufsausbildung, Konzentration auf wenige Berufe) sind spezifische Unterstützungen für Mädchen\* und junge Frauen\* insgesamt wesentlich, um eine geschlechtergerechte Arbeitsverteilung und Existenzsicherung in München zu gewährleisten. Je prekärer die Teilhabechancen für sie sind, umso dringender muss ein niedrigschwelliges und stabiles flankierendes System vorgehalten werden. Insbesondere in stark nach Geschlecht segmentierten Berufen ist dies für junge Mütter in Ausbildung wichtig.

In der Begründung zur Empfehlung ist bereits auf viele der Unterstützungsangebote, die in der Sitzungsvorlage ausgeführt sind, hingewiesen worden. Dennoch greifen diese Angebote nicht für alle Zielgruppen junger Mütter in Ausbildung, und/ oder die Angebote sind nicht verzahnt, teilweise auch den Schulen und ausbildenden Betrieben nicht oder nur zum Teil bekannt. Daher ist es aus Sicht der GSt wesentlich, eine Vorgehensweise zu implementieren, die ermöglicht, dass gemeinsam mit den jungen Müttern mit Aufnahme ihrer Ausbildung die verschiedenen für ihre Lebenssituation sinnvollen Unterstützungs- und Flexibilisierungsoptionen ausgewählt werden und sie bei der Organisation sowie bei der Umsetzung im Schulkontext so unterstützt werden, dass Lebensbewältigung und Ausbildung parallel möglich sind. Hier ist eine kümmernde und qualitätvolle Begleitung wesentlich für einen erfolgreichen Ausbildungsweg.

Lehrkräfte, Ausbildende und die jeweilige Kindertagesbetreuung müssen entsprechend dem Obersten Leitziel des RBS aufeinander abgestimmt agieren, damit die aufgezeigte Unterstützungslandschaft effektiv wirken kann. Zudem gilt es, städtischerseits zu prüfen, wie die benannte begrenzte Betreuungskapazität, die trotz der vielfältigen Angebote besteht und die nicht flächendeckend vorgehalten werden kann, für den akuten Bedarf dennoch zur Verfügung steht.

Zu den Stellungnahmen bzgl. der einzelnen Empfehlungs-Maßnahmen möchte die GSt folgende Fragestellungen und Einzelperspektiven anmerken:

- Wie und bis wann wird in den unter 2.1 genannten Berufsschulen geprüft und informiert, ob die in der Beschlussvorlage ausgeführten Angebote zukünftig genügend Nachfrage besteht?
- Die Erläuterung der KITA-Platz-Vergabe (S.5) ist aus Sicht der GSt nicht kongruent. Insbesondere, wenn es sich um Auszubildende handelt, die dringend in die Lage versetzt werden müssen, eine Ausbildung abschließen zu können, damit sie gesellschaftlich handlungsfähig bleiben, ist eine KITA-Platz-Vergabe, die diese prekäre Situation nicht berücksichtigt, nicht vertretbar. Zunächst wird dargestellt, dass eine Bevorzugung Alleinerziehender eine strukturelle Benachteiligung von Elternpaaren darstellt. Aus Sicht der GSt sind nicht die Elternpaare, sondern die Alleinerziehenden, die in aller Regel keine Chancen zu anderer Versorgung für ihre Kinder haben, dafür aber mindestens den Hauptanteil des Lebensunterhalts für die gesamte Familie erbringen müssen, strukturell benachteiligt, wenn ihnen kein KITA-Platz zur Verfügung steht. Die prekären Lebenssachverhalte Alleinerziehender sind also ebenso zu berücksichtigen wie die

Dringlichkeit der Lebenssituation ihrer Mädchen\* und Jungen\*. Die weitere Erklärung legt nahe, dass insbesondere Ausbildungsplatzsuchenden dennoch beim KITA-Platzerhalt entgegengekommen werden kann. Die GSt bittet darum, dieses Entgegenkommen grundsätzlich und nicht einrichtungsbezogen zu verankern.

- Der Vorschlag zur digitalen Lernversorgung auszubildender Mütter in Krankheitszeiten der Kinder ist aus Sicht der GSt eine mögliche Methode, kann aber keine Pauschallösung sein, da die Lebensumstände gegebenenfalls digitale Lösungen ausschließen.
- Die Überlegungen des RAW zur Umsetzung der neuen Möglichkeiten der Teilzeitausbildung und zur beschriebenen Anbindung des Themas an den Arbeitskreis U25 sind aus Sicht der GST möglich, sofern dazu ein regelmäßig zu behandelnder Tagesordnungspunkt aufgenommen wird.

Zur Stellungnahme der Gleichstellungsstelle führt das Referat für Bildung und Sport Folgendes aus:

Erste Anmerkung:

Die Information über die Nachfrage erfolgt jährlich mittels der Einschreibezahlen sowie im Rahmen der Oktoberstatistik.

Zweite Anmerkung:

Des Weiteren weist das Referat für Bildung und Sport im Hinblick auf die Ausführungen der Gleichstellungsstelle zum Thema Platzvergabe an Kinder von Alleinerziehenden nochmals darauf hin, dass die Platzvergabekriterien der städtischen Kindertageseinrichtungssatzung nicht auf die Lebensumstände der Eltern, sondern auf den Betreuungsbedarf des Kindes fokussieren. Dass dieser selbstverständlich maßgeblich auch (wenn auch nicht ausschließlich) durch die Lebensumstände der Eltern definiert wird, steht dabei außer Frage. Als Entscheidungskriterien werden dabei durch die Satzung Merkmale definiert, deren Vorliegen bzw. deren Ausprägung klar benannt, beziffert und belegt werden können, wie es bei den Merkmalen „berufstätig“ bzw. „in Ausbildung“ der Fall ist. Durch dieses Merkmal in Verbindung mit dem Stundenmaß (bei Ausbildung bzw. Studium wird im Zweifelsfall ohnehin das Vorliegen eines Umfangs anerkannt, das einer Vollzeittätigkeit, also den lt. Satzung maximal anrechenbaren 39 Wochenstunden, entspricht) begründet sich die Betreuungsnotwendigkeit des Kindes.

Dass

- bei Alleinerziehenden die Dringlichkeit in vollem Umfang anerkannt wird, die sich aus deren Berufstätigkeit oder Ausbildungsverhältnis ergibt, während bei Ehepaaren nur derjenige Elternteil entscheidungsrelevant ist, der die niedrigere Dringlichkeit des Betreuungsbedarfs verursacht,
- und dass auch die erst in der Zukunft beginnende Ausbildung oder Erwerbstätigkeit bereits im Vorfeld berücksichtigt werden können, so dass die gerade auch bei Alleinerziehenden drängende Frage der Kinderbetreuung als Grundvoraussetzung, um überhaupt die Ausbildung oder die Arbeitsstelle antreten zu können, gelöst wird, wurde im Vortrag des Referenten bereits herausgearbeitet. Mit diesen Regularien der Platzvergabe wird bereits hinreichend sichergestellt, dass Kinder Alleinerziehender bei der

Platzvergabe keine Benachteiligung erfahren.

Da Kinder stets für bestimmte Kindertageseinrichtungen angemeldet werden und die Platzvergabe nach Satzung stets einrichtungsbezogen vorgenommen wird, sind Auswahlentscheidungen, bei denen zwischen Kindern entschieden werden muss, die nach den Kriterien der Satzung gleichrangig nebeneinanderstehen (hier könnte z. B der Umstand „alleinerziehend“ berücksichtigt werden), oder bei denen besonders erschwerende, in der Satzung nicht explizit geregelte Sachverhalte vorliegen, so dass an eine Platzvergabe nach § 2 Abs. 2 der Satzung zu denken ist, stets in der jeweiligen Einrichtung unter Berücksichtigung der dort auf der Anmelde-Liste stehenden Kinder und ihrer Bedarfe und Bedürfnisse zu treffen. Die Verankerung eines grundsätzlichen, nicht einrichtungsbezogenen „Entgegenkommens“ in der Satzung liefe dem satzungsgemäßen Konzept der dezentralen Platzvergabe zuwider, würde die Einrichtungsleitungen in ihrer Entscheidungsbefugnis beschränken und ggf. zu Entscheidungen führen, bei denen individuelle Besonderheiten angemeldeter Kinder und ihrer Familien gerade nicht mehr berücksichtigt werden können.

Abschließend sei darauf verwiesen, dass die Landeshauptstadt München ohnehin verpflichtet ist und sich dieser Verpflichtung aktiv stellt, im Rahmen des bestehenden Rechtsanspruchs jedem angemeldeten Kind einen passenden Betreuungsplatz nachzuweisen. Die beiden Elternberatungsstellen im Referat für Bildung und Sport beraten und unterstützen darüber hinaus – auch jenseits der Geltendmachung des Rechtsanspruchs – gerne bei der Suche nach einem Betreuungsplatz und sind auch im Hinblick auf die Situation Alleinerziehender geschult und sensibilisiert.

Anmerkungen drei und vier:

Das Referat für Bildung und Sport sieht die angesprochenen Aspekte in gleicher Weise wie die Gleichstellungsstelle.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Die Ausführungen zu den oben genannten bereits laufenden und vorgesehenen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlung der Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die Einrichtung eines separaten Arbeitskreises erfolgt nicht (s. Ausführungen zu Punkt 2.5), da das Referat für Arbeit und Wirtschaft beabsichtigt, das Thema der neuen Möglichkeiten der Teilzeitausbildung in München im Jahr 2021 im bereits existierenden Arbeitskreis U25 unter beratender Einbeziehung der Gleichstellungsstelle für Frauen einzubringen und zu behandeln.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### **III. Beschluss**

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl  
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus  
Stadtschulrat

### **IV. Abdruck von I. mit III.**

über das Direktorium D-II/V-SP  
an das Direktorium - Dokumentationsstelle  
an die Stadtkämmerei  
an das Revisionsamt

z. K.

### **V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – RBS-SB**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
  
2. an das Referat für Arbeit und Wirtschaft  
an das Sozialreferat  
an das Gesundheitsreferat  
an die Gleichstellungsstelle für Frauen  
an das Referat für Bildung und Sport, KITA  
an das Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich B  
an das Referat für Bildung und Sport, PI-ZKB

z. K.

Am